# Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am Samstag, dem 12.10.2024

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan "Am Umflutgraben" in Kamenz, OT Brauna**

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 02.10.2024 in seiner öffentlichen Beratung mit Beschluss Nr. SR/BV/3985/2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Am Umflutgraben“ in Kamenz, Ortsteil Brauna und die Begründung zur Offenlage gebilligt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, einer jungen Familie das Wohnen in der Stadt Kamenz zu ermöglichen.

Die Stadt Kamenz kann gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen durch einen städtebaulichen Vertrag auf den Vorhabenträger überleiten. Der für das Verfahren notwendige Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Regulierung der Kostentragung wurde im Mai 2024 drchgeführt. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzliche Planaufstellungsverfahren bleibt davon unberührt.

Nachfolgend benannt die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Brauna:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 41/12 | TF aus 41/16  | 41/17  | TF aus 55/20 |

Der Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Ochsenberg“ mit Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**vom 21.10.2024 bis einschließlich 19.11.2024**

im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Kamenz unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/kamenz/beteiligung/themen> sowie unter [www.geoportal-kamenz.de](http://www.geoportal-kamenz.de) digital zur Einsichtnahme bereit.

Darüber hinaus können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, 2. OG während der geltenden Öffnungszeiten

montags und freitags 9.00 bis 12.00 Uhr

dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege an stadtplanung@stadt.kamenz.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kamenz abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Roland Dantz

Oberbürgermeister